

GEBÜHRENSATZUNG

für das Freischwimmbad der Einhardstadt Seligenstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 10.10.2022 folgende Gebührensatzung

für das Freischwimmbad der Einhardstadt Seligenstadt

beschlossen:

§ 1

Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung

Die Einhardstadt Seligenstadt stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit. Zur Nutzung sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen innerhalb der vom Magistrat festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Betriebs- und Nutzungszeiten berechtigt.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
3. Wer bei einer Kontrolle ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat den vierfachen Betrag der festgesetzten Gebühr zu zahlen.

§ 3

Personenkreis

1. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Begünstigte Personen für einen verbilligten Eintritt im Sinne dieser Satzung sind:
 - Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Schwerbehinderte und Personen, die einen Jugendfreiwilligendienst (FSJ und FÖJ), oder einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableisten mit jeweils gültigem Ausweis
 - Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und laufenden Leistungen nach SGB XII

§ 4

Gebührenhöhe

1. Einzelkarten (gültig für den einmaligen Besuch am Lösungstag)
 - 1.1. Erwachsene 5,00 €
 - 1.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 3,00 €
 - 1.3. Sportgruppen von Vereinen, die geschlossen unter Aufsicht einer Lehrperson das Schwimmbad besuchen
pro Person 3,00 €
 - 1.4. Spätschwimmertarif
 - Erwachsene 3,00 €
 - Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 2,00 €
 - 1.5. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres frei
 - 1.6. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtscard und Juleica frei
 - 1.7. Schulen im Rahmen ihres Schwimmunterrichts frei
 - 1.8. Mitglieder der Rettungsmannschaft der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., Ortsgruppe Seligenstadt, sofern sie Rettungsdienst versehen bzw. Übungsstunden abhalten frei
2. Zehnerkarten
 - 2.1. Erwachsene 45,00 €
 - 2.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2 25,00 €

3. Dauerkarten

3.1. Erwachsene

3.1.1. Bei Kauf von Oktober bis Dezember des Vorjahres	80,00 €
3.1.2. Bei Kauf von Januar bis März des laufenden Jahres	90,00 €
3.1.3. Bei Kauf von April bis September des laufenden Jahres	100,00 €

3.2. Begünstigte Personen nach § 3 Abs. 2

3.2.1. Bei Kauf von Oktober bis Dezember des Vorjahres	45,00 €
3.2.2. Bei Kauf von Januar bis März des laufenden Jahres	50,00 €
3.2.3. Bei Kauf von April bis September des laufenden Jahres	60,00 €

3.3. Kinderreiche Familien mit mindestens 3 Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben pro Kind

3.3.1. Bei Kauf von Oktober bis Dezember des Vorjahres	20,00 €
3.3.2. Bei Kauf von Januar bis März des laufenden Jahres	25,00 €
3.3.3. Bei Kauf von April bis September des laufenden Jahres	30,00 €

4. Kabinenbenutzung

4.1. Die Benutzung der Wechsel- und Sammelkabinen ist gebührenfrei.

4.2. Die Benutzung der Garderobenschränke ist frei, jedoch ist ein Pfandbetrag zu entrichten:

- Garderobenschrank	5,00 €
---------------------	--------

5. Zehnerkarten sind übertragbar auf andere Personen und können auch von Gruppen genutzt werden. Die Gültigkeit von Zehnerkarten erlischt mit dem Ende der nachfolgenden Freibadsaison.

Einzel- und Dauerkarten sind nicht übertragbar.

§ 5

Sonstiges

Muss das Schwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Magistrat.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für das Freischwimmbad der Einhardstadt Seligenstadt vom 22.04.2014 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 10.10.2016, vom 01.07.2020 und vom 29.06.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Seligenstadt,

Für den Magistrat
der Einhardstadt Seligenstadt

Dr. Daniell Bastian
Bürgermeister

ENTWURF